

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)

Die ANBest-I enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Die ANBest-I sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in diesem oder einem Zuwendungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar mit einem festen Teilbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung).

2. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

2.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

2.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbes. Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des/der Zuwendungsempfängers*in sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

2.3 Der/die Zuwendungsempfänger*in darf seine/ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Kommunalbedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der Stadt Göttingen jeweils vorgesehen sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt, die die Stadt Göttingen bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt.

2.4 Die Zuwendung wird in zwölf gleichen Teilbeträgen zum 1. Werktag eines jeden Monats des Geschäftsjahres auf ein von dem/der Zuwendungsempfänger*in zu benennendes Konto ausgezahlt.

2.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2.6 Die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich (z.B. durch das Handelsgesetzbuch (HGB)) vorgeschrieben.

2.7 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

3. Nachträgliche Reduzierung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

3.1 Reduzieren sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

4. Vergabe von Aufträgen

Der/die Zuwendungsempfänger*in hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter*innen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Grundsätzlich sind dazu mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) können dabei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Direktauftrag vergeben werden.

5. Inventarisierungspflicht

Der/die Zuwendungsempfänger*in hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 410 € (800 € nach § 6 Abs. 2 EStG) bei Rechnungslegung nach HGB übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Stadt Göttingen Eigentümerin ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

6. Mitteilungspflichten des/der Zuwendungsempfängers*in

Der/die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

6.1 er/sie nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen beantragt oder erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 5 000 € ergibt,

6.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen oder

6.3 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.

6.4 ein Insolvenzverfahren gegen ihn/sie beantragt oder eröffnet wird.

7. Buchführung

7.1 Die Kassen- und Buchführung ist entsprechend den Regeln der KomHKVO und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten, es sei denn, dass die Bücher nach den für Bund, Land oder Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.

7.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den/die Zahlungsempfänger*in, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungszweck und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

- 7.3 Der/die Zuwendungsempfänger*in hat die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regeln (Nr. 7.1) entsprechen.

8. Nachweis der Verwendung

- 8.1 Die Verwendung der Zuwendung ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 8.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des/der Zuwendungsempfängers*in sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.
- 8.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass der/die Zuwendungsempfänger*in nach Einnahmen und Ausgaben bucht, aus der vom obersten Beschlussorgan gebilligten Jahresrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushaltsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen. Bei kaufmännischer doppelter Buchführung des Zuwendungsempfängers besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, bei Kapitalgesellschaften - soweit handelsrechtlich vorgeschrieben - auch Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss).
- 8.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

9. Prüfung der Verwendung

- 9.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der/die Zuwendungsempfänger*in hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 9.2 Unterhält der/die Zuwendungsempfänger*in eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 9.3 Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Göttingen ist berechtigt, bei der/dem Zuwendungsempfänger* in zu prüfen.

10. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

10.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

10.2 Nr. 10.1 gilt insbesondere, wenn

10.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

10.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder

10.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 3).

10.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der/die Zuwendungsempfänger*in

10.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

10.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (Nr. 6) nicht rechtzeitig nachkommt.

10.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) jährlich zu verzinsen.

10.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden (§ 49 a Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.